

## AUFENTHALTSVEREINBARUNG

Der Stadtlärm (STL) ist eine teilstationäre, abstinentorientierte, therapeutische Einrichtung der Suchthilfe Region Basel.

### 1. Grundsatzregeln

- 1.1. Der erste Monat gilt als Probezeit. Diese dauert bis zum 1. Standort in der Gruppe und wird im Anschluss gemeinsam ausgewertet. Während der Probezeit gelten folgende Regelungen:  
I. In der ersten Woche keine auswärtigen Übernachtungen. Anschliessend nach Absprache möglich. II. Die Geldauszahlung erfolgt wöchentlich.
- 1.2. Die Aufenthaltsdauer im STL wird individuell festgelegt. Bestimmt wird sie unter anderem von den Indikationsstellen, den Kostengutsprachen, den Zielformulierungen der Klient\*Innen, sowie dem Therapieverlauf.
- 1.3. Der Aufenthalt im STL verpflichtet zur Teilnahme an den Einzel- und Gruppengesprächen, dem Nachgehen einer Tagesstruktur (i.d.R. Arbeitserprobungen), wie der Teilnahme an den monatlich stattfindenden Programmpunkten.
- 1.4. Der STL ist drogen- und alkoholfrei. Jeglicher Konsum im Haus, der Besitz von Substanzen und / oder entsprechende Utensilien führt zum sofortigen Ausschluss.
- 1.5. Körperliche und verbale Gewalt sind ausgeschlossen und führen zum sofortigen Ausschluss.
- 1.6. Informationen über und Bild- und Tonaufnahmen von Mitbewohner\*Innen des STL unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.
- 1.7. Jede\*r Bewohner\*In ist verpflichtet, beobachtete oder vermutete Regelverstösse zu melden. Der\* / \*die Betreffende soll aber zuerst aufgefordert werden, selbst beim Team vorzusprechen.
- 1.8. Der Lebensschwerpunkt soll im STL sein, daher sind mehr Übernachtungen im Haus als ausserhalb des STL vorgegeben (mindestens 4 pro Woche).<sup>1</sup>
- 1.9. Bewohner\*Innen des STL sind verpflichtet, telefonisch erreichbar zu sein.<sup>2</sup>

### 2. Abstinenzregeln/ Umgang mit Medikamenten

- 2.1. Das Haus ist drogen- und alkoholfrei.
- 2.2. Im gesamten Haus herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen auf den Balkonen ist nur bei geschlossener Balkontür gestattet.
- 2.3. Die Drogenabstinenz, respektive Alkoholkonsum kann jederzeit mittels Urinproben, Atemproben und/oder Haaranalysen kontrolliert werden.
- 2.4. Nach einem Rückfall, darf das Haus erst nach ausdrücklicher Erlaubnis des Teams betreten werden.
- 2.5. Die Einnahme und / oder das Absetzen verschreibungspflichtiger Medikamente (zum Beispiel von Substitutionsmitteln) kann nur im Einverständnis mit dem verantwortlichen Arzt bzw. der verantwortlichen ärztlichen Institution erfolgen. Das Team ist darüber zu

---

<sup>1</sup> Regelungen für eine allenfalls vorhandene eigene Wohnung sind unter Absatz 7 aufgeführt.

<sup>2</sup> Wenn dies nicht möglich ist (zB. bei Arbeitserprobungen), muss das unter Absatz 7 geregelt sein. IdR wird ein Rückruf spätestens innert vier Stunden erwartet.

informieren. Die Aufbewahrung solcher Medikamente erfolgt gemäss dem Formular „Sicherheit“<sup>3</sup>.

- 2.6. Bei stabiler Abstinenz kann die/der Klient\*In die Verantwortung über den Alkoholkonsum ausserhalb des Stadtlärm resp. der Wohnung übernehmen. In diesem Fall ist die begleitende Gruppe (PUMA) obligatorisch. Für den eigenverantwortlichen Umgang mit Alkohol wird eine separate Vereinbarung getroffen. Alternativ ist es gegen Ende der Therapie auch möglich die Eigenverantwortung zu übernehmen ohne Alkohol zu trinken, d.h. Kontrollen (nur bzgl. Alkohol) fallen weg.

### 3. Finanzielles

- 3.1. Beim Eintritt in den Stadtlärm ist ein Schlüsseldepot von Fr. 150.- SFr. zu entrichten. Das Depot wird zurückerstattet, sofern der Schlüssel retourniert, das Zimmer geräumt, geputzt und gemäss Eintrittsprotokoll verlassen wird. Des Weiteren müssen eigene Möbel abgeholt und allfällige Schulden bezahlt sein.
- 3.2. Jede/jeder Bewohner\*In verfügt über sein / ihr monatlich ausbezahltes Unterhaltsgeld gemäss SKOS-Richtlinien. Ein persönliches Budget kann mit dem STL-Sozialdienst erstellt werden.
- 3.3. Die Budgetposten Weiterbildung/Kurse umfassen maximal Fr. 120.- SFr./Monat. Eine Auszahlung findet nur nach vorgängig bewilligten Antrag und bei entsprechend vorhandenen Belegen respektive Quittungen statt.
- 3.4. Für gemeinsame Stadtlärm-Wochenenden kann ein Eigenanteil von maximal 50.- SFr. anfallen
- 3.5. Jegliches Einkommen, welches während der Zeit im Stadtlärm erzielt wird, muss an die Sozialhilfe abgetreten werden. KlientInnen steht ein Freibetrag von max. CHF 400.00 pro Monat zur Verfügung welcher direkt durch den Stadtlärm ausbezahlt wird. Die Höhe des Freibetrages wird durch die Sozialhilfe berechnet.
- 3.6. Gelder der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung müssen zu 100% zurückerstattet oder abgetreten werden.

### 4. Hausrat/ Haushalt

- 4.1. Den Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften des STL ist Sorge zu tragen.
- 4.2. Jede\*r Bewohner\*In hat das eigene Zimmer sauber zu halten und seinen/ihren Anteil an der Reinigung der gemeinschaftlichen Räume sowie der Entsorgung des Abfalls zu leisten.
- 4.3. Die Waschmaschine und Tumbler stehen nur für die Wäsche der BewohnerInnen zur Verfügung. Die Geräte sind ordnungsgemäss zu betreiben und die Waschküche wird sauber zurückgelassen.
- 4.4. Bei Austritt oder Abbruch der Therapie muss das Zimmer innert 10 Tagen geräumt und seine persönlichen Utensilien mitgenommen werden. Nach Rücksprache mit dem Team kann eine Verlängerung vereinbart werden.
- 4.5. Wird innert 10 Tagen weder das Zimmer geräumt, noch eine Verlängerung beantragt, muss eine Umtriebsentschädigung von 100.- SFr. bezahlt werden.
- 4.6. Nicht abgeholte Möbel werden nach Ablauf von 30 Tagen einer gemeinnützigen Organisation übergeben.

---

<sup>3</sup> Formular: A4\_STL\_I02\_Fo03n

## 5. Arbeit

- 5.1. Der Aufenthalt im Stadtlärm setzt eine regelmässige Tagesstruktur (Arbeit, Weiterbildung, Praktikum etc.) voraus. Der STL verfügt über eine Kooperation mit verschiedenen Arbeitgebern unterschiedlicher Branchen und organisiert nach Rücksprache mit dem Bewohner/ der Bewohnerin eine Arbeitserprobung. Nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Mitarbeitenden kann diese auch selbst organisiert werden.
- 5.2. Bei Krankheit/ Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitgeber und ein\*e Vertreter\*In des Teams umgehend zu informieren.
- 5.3. Weitere Regelungen werden in den „Rahmenbedingungen für Arbeitserprobungen“ aufgeführt.

## 6. Rechte

- 6.1. Als Bewohner\*In des Stadtlärms steht mir ein Beschwerderecht zu.

Beschwerden werden folgendermassen beanstandet:

- erster Schritt: Gespräch mit dem Team suchen
- zweiter Schritt: Beschwerde an die Leitung des Stadtlärm formulieren
- Bei Problemen mit den Mitarbeiter\*Innen können sich die Bewohner\*Innen an die Bereichsleitung sowie in einem nächsten Schritt an die Geschäftsleitung der Suchthilfe Region Basel wenden.
- Sind die Probleme auf dem beschriebenen Beschwerdeweg nicht lösbar steht, als letzte übergeordnete Instanz, die Koste (Schweizerische Koordinationsstelle für Stationäre Therapieangebote im Drogenbereich) mit Sitz in Bern (Tel. 031 376 04 01) zur Verfügung. Die Geschäftsführung der Suchthilfe Region Basel SRB ist darüber zu informieren.

Bei schwerwiegenden Beschwerden kann von diesen Schritten abgewichen werden.

- 6.2. Die Bürgerrechte können wahrgenommen werden. Wird im Ausnahmefall die Autonomie der BewohnerInnen eingeschränkt, so ist dies durch einen zusätzlichen Vertrag zu dokumentieren.
  - 6.3. Der Stadtlärm wahrt den Datenschutz. Die Bewohner\*Innen des Stadtlärms haben ein Recht auf Akteneinsicht.
  - 6.4. Im Stadtlärm besteht für die Bewohner\*Innen freie Arztwahl, Einschränkungen derselben leiten sich einzig von entsprechenden Vertragsmodellen der Krankenkassen ab. Die BewohnerInnen können selbst über verschriebene Medikamente verfügen<sup>4</sup>, es besteht eine Informationspflicht an das Stadtlärm-Team. In Ausnahmefällen kann die freie Verfügung über die Medikamente aufgehoben werden.
  - 6.5. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit und zum Wohle der BewohnerInnen wird die Schweigepflicht gegenüber dem Kostgeldträger, insbesondere für Zwischen- und Abschlussberichte, aufgehoben. KlientInnen haben das Recht, diese Berichte gegenzulesen. Schweigepflichtsentbindungen gegenüber anderen Behandlern und Institutionen werden mit dem Formular zur Schweigepflichtsentbindung<sup>5</sup> vereinbart.
7. Ergänzungen und abweichende Abmachungen

---

<sup>4</sup> unter Einhaltung der im Formular A4\_STL\_I02\_Fo03\_Sicherheit beschriebenen Richtlinien

<sup>5</sup> A4\_STL\_I02\_Fo09

7.1. Kontaktregelung

---

---

---

---

7.2. Ausgangsregelung

---

---

---

---

7.3. Finanzielles

---

---

---

---

7.4. Telefonregelung/ Handy

---

---

---

---

7.5. Sonstiges/Termine

---

---

---

---

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegende Aufenthaltsvereinbarung (Seiten 1-4) gelesen habe und mit den aufgeführten Bestimmungen einverstanden bin. Ich erteile dem Stadtlärm einen Behandlungsauftrag: dieser ist von beiden Seiten jederzeit kündbar. Darüber hinaus nehme ich das Betreuungskonzept zur Kenntnis, es gilt als Bestandteil dieser Vereinbarung.

Basel, den .....

Name .....

Unterschrift .....

Teammitglied des Stadtlärms .....